

### 34 / 2025 Rundschreiben

#### Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 04.06.2025  
Dr. JA/Mag. JS/SG/MM

#### **Betreff: Information – ELGA-Speicherverpflichtung für Fachärztinnen und Fachärzte des Sonderfachs Radiologie ab 01.07.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anknüpfend an das ÖÄK-RS 22/2025 (Kundmachung Gesundheitstelematik-AnpassungsVO 2025) informiert die Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte über folgende Eckpunkte im Zusammenhang mit der ELGA-Speicherverpflichtung für Fachärztinnen und Fachärzte des Sonderfachs Radiologie:

#### **ELGA-Speicherverpflichtung (vgl § 6 ELGA-VO 2015):**

- Freiberufliche Fachärztinnen und Fachärzte des Sonderfachs Radiologie sind **ab 01.07.2025** verpflichtet, Befunde der bildgebenden Diagnostik in ELGA zu speichern. Die gesetzlichen Vorgaben sehen vor, dass zusätzlich jene Bilddaten zu speichern sind, die die Radiologin/der Radiologe als „wesentlich“ und für die Beurteilung des Befundes als „nützlich“ erachtet. Welche Bilder wesentlich sind, obliegt allein der Beurteilung der Radiologin/des Radiologen im konkreten Einzelfall.
- Vertragsärztinnen/Vertragsärzte (ausgenommen Gruppenpraxen) sind von der Speicherpflicht ausgenommen, wenn ihr Einzelvertrag aufgrund der anzuwendenden Altersgrenze in den nächsten vier Jahren endet (bis 30.06.2029).
- Wahlärztinnen/Wahlärzte (ausgenommen, jene für die eine Abwägung nach § 49 Abs. 7 ÄrzteG 1998 ergibt, dass damit ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden wäre - sog. „Zumutbarkeitsgrenze“) sind erst ab dem **01.01.2026 zu Speicherung** der o.g. Daten verpflichtet.

- Wenn sozialversicherungsrechtliche Regelungen die Mitgabe von Befunden bzw. Bildern vorsehen (ua zur weiterführenden Behandlung und Therapie), kommt die Radiologin/der Radiologe dieser Pflicht grundsätzlich bereits über die Zurverfügungstellung der Daten in ELGA nach. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Patientin/der Patient dennoch verlangen kann, die Daten auch auf andere geeignete Weise zu bekommen (zB Ausdruck, Hochladen in eine entsprechend gesicherte Cloud).
- Sollte eine Patientin/Patient (aufgrund eines Opt-outs bzw. eines Widerspruchs im Anlassfall) nicht an ELGA teilnehmen, sind dieser/diesem die Bilddaten jedenfalls in einer anderen Weise als über ELGA zur Verfügung zu stellen (zB Ausdruck, Hochladen in eine entsprechend gesicherte Cloud). In diesem Fall darf – nach Rücksprache mit dem BMASGPK – kein Kostenersatz für etwaige Datenträger verlangt werden.
- Festzuhalten ist, dass die berufsrechtliche Dokumentationsverpflichtung (§ 51 ÄrzteG 1998) durch die Speicherung der Befunde bzw. Bilddaten in ELGA unberührt bleibt und diese nicht ersetzt wird. Die ärztliche Dokumentation ist somit weiterhin zu führen und mind. 10 Jahre aufzubewahren.
- Werden die Daten pflichtwidrig nicht in ELGA gespeichert, kann dies verwaltungsstrafrechtliche sowie disziplinarrechtliche Folgen haben.

#### **Vorliegen der technischen Voraussetzungen – Ausnahmeregelung:**

FÄ für Radiologie haben sicherzustellen, dass sie die nötigen technischen Voraussetzungen haben um ELGA-Gesundheitsdaten zu verarbeiten und insb. zu speichern.

**Ausnahme:** Sollten zum 01.07.2025 diese Voraussetzungen nicht vorliegen (z.B. Verzögerung der Implementierung der ASWH, etc.), ist jedenfalls mit einem Softwareanbieter **bis spätestens 01.01.2026 ein Vertrag** abzuschließen um zeitnahe eine Umsetzung sicherzustellen (spätestens 31.12.2028) (vgl § 9 Abs 2 ELGA-VO 2015).

#### **ELGA-Aushang (Anlage):**

- Mit Beginn der Speicherpflicht (ab dem 01.07.2025) haben Fachärztinnen und Fachärzte des Sonderfachs Radiologie die Patientinnen und Patienten mittels gut sichtbaren und leicht zugänglichen Aushang zu den ELGA-Teilnehmer/innenrechten zu informieren.
- Der Aushang ist in jenen Bereichen der Ordinationsräumlichkeiten zu platzieren, in denen sich die ELGA-Teilnehmer/innen anmelden.
- Anpassungen an den jeweiligen Außenauftritt („Corporate Design“) der Ordination oder Gruppenpraxis sind zulässig.

#### **Situatives Opt-out:**

- ELGA-Teilnehmer/innen haben das Recht, gegenüber den behandelnden FÄ für Radiologie der Aufnahme von Befunden der bildgebenden Diagnostik bzw. Bilddaten in ELGA im Einzelfall zu widersprechen. *(Bei ELGA-Gesundheitsdaten, die sich auf HIV-Infektionen, psychische Erkrankungen, genetische Untersuchungen oder Schwangerschaftsabbrüche beziehen, ist die Patientin/der Patient zusätzlich individuell über die Möglichkeit des situativen Opt-outs aufzuklären).*

Obwohl die gesetzliche Verpflichtung der ELGA-Nutzung für die FÄ für Radiologie mit 01.07.2025 in Kraft tritt, sind seitens des Ministeriums leider noch immer einige organisatorische Fragestellungen zum Ablauf ungeklärt. Seitens der Bundeskurie niedergelassene Ärzte wurde hier bereits mehrmals um eine Klarstellung gebeten.

Auch eine eventuelle Finanzierung des Mehraufwandes für die betroffenen Ärztinnen und Ärzte ist nicht gelöst.

Selbstverständlich halten wir Sie zur Thematik am Laufenden, ebenso wie zu relevanten Klarstellungen bzw. Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen

*Wutscher Edelbert*

VP OMR Dr. Edgar Wutscher  
Obmann



*Johannes Steinhart*

OMR Dr. Johannes Steinhart  
Präsident

Anlage

*W*